

Online-Fortbildungsreihe zu  
aktuellen Fragen des  
Familiennachzugs 2023  
von UNHCR, Caritas und Diakonie

# Familiennachzug

## Herkunftsland Eritrea

### 12.10.2023

Jutta Hermanns  
DRK-Suchdienst-Leitstelle



1. BVerwG Urteil vom 11.10.2022, Az. 1 C 9.21  
(Unzumutbarkeit der Abgabe einer „Reueerklärung“ zur Erlangung staatlicher Dienstleistungen)
2. Fehlen amtlicher Unterlagen – Alternative Glaubhaftmachung der Identität und familiärer Bindungen (Grundsätze in Anlehnung an EuGH C 635/17, U.v. 13.03.2019)
3. Verfahrensabläufe ausgewählter deutscher Auslandsvertretungen

# BVerwG Urteil vom 11.10.2022, Az. 1 C 9.21 (Unzumutbarkeit der Abgabe einer „Reueerklärung“ zur Erlangung staatlicher Dienstleistungen)

# BVerwG Urteil vom 11.10.2022

## Az. 1 C 9.21

### Kernaussagen:

- Die abverlangte Passbeschaffung ist nicht zuzumuten, weil der Herkunftsstaat die Ausstellung an eine Bedingung knüpft, deren Erfüllung nicht abverlangt werden kann.
- Eine Reueerklärung setzt sich aus der Erklärung des Bedauerns, der nationalen Wehrdienstpflicht nicht nachgekommen zu sein, sowie einer strafbewährten Selbstbezichtigung und Unterwerfung unter eine künftige Strafe zusammen.
- Die Gewährung einer staatlichen/ konsularischen Leistung, welche als Voraussetzung für die Wahrnehmung von Grundrechten durch die Bürgerin/den Bürger notwendig ist – hier: Pass für Reisefreiheit - , an die Abgabe einer strafbewährten Selbstbezichtigung zu knüpfen ist grundsätzlich nicht mit der deutschen Verfassung in Einklang zu bringen.

# BVerwG Urteil vom 11.10.2022

## Az. 1 C 9.21

### Kernaussagen:

- Die Abgabe einer Reueerklärung zum Zweck der Passbeschaffung - aber auch wenn eine solche für andere konsularische Dienste gefordert wird – ist daher für eritreische Staatsangehörige unzumutbar. Dies gilt unabhängig von Alter, Geschlecht oder einer asylrechtlichen Anerkennung bzw. Nichtanerkennung.
- Allein der – **nachvollziehbar bekundete** – Unwille, die Erklärung zu unterzeichnen, ist schutzwürdig. Die willkürliche und menschenrechtswidrige Strafverfolgungspraxis in Eritrea mindert zudem die Schutzwürdigkeit der Personalhoheit des eritreischen Staates, die in der Abwägung hier zurücktreten muss.
- Weitergehende Anforderungen sind an die Plausibilisierung der Weigerung nicht zu stellen; insbesondere bedarf es nicht der Glaubhaftmachung einer Gewissensentscheidung oder einer unauflöselichen inneren Konfliktlage.

# BVerwG Urteil vom 11.10.2022 Az. 1 C 9.21

## Voraussetzung: Nachvollziehbare Willensbekundung:

- Nachvollziehbare Bekundung und zusammenhängender Vortrag, die Reueerklärung nicht abgeben zu wollen.
- Möglicher Inhalt des Vortrags:
  - die Abgabe der Reueerklärung stehe im Widerspruch zur inneren Einstellung der betreffenden Person und laufe ihrer Auffassung von einer guten politischen Ordnung und sozialer Gerechtigkeit zuwider;
  - der eritreische Staat und die Möglichkeit einer "Bereinigung der Verhältnisse" durch die Beantragung des sog. Diaspora-Status würden grundsätzlich abgelehnt.
- Vortrag sollte nachvollziehbar im Verhältnis zum bisherigen Vortrag der betreffenden Person in ihrem Asylverfahren sein.

# BVerwG Urteil – Folgen Familiennachzug

## Mögliche Folge für den Familiennachzug

- Bei **nachvollziehbarer Bekundung des Willens**, keine Reueerklärung abgeben zu wollen, um konsularische Dienste der eritreischen Auslandsvertretung in Anspruch nehmen zu können, können Betreffende nicht auf die Vorsprache bei der eritreischen Auslandsvertretung und Beantragung von Dokumenten für den Familiennachzug als Voraussetzung für die Wahrnehmung des Grundrechts auf Herstellung der Familieneinheit verwiesen werden, wenn die Unterzeichnung der Reueerklärung zur Voraussetzung gemacht wird.
- **Achtung:** nach unserer Kenntnis sind die eritreischen Auslandsvertretungen in Deutschland Anfang Juni 2023 dazu übergegangen, für den Dokumentenservice von ihren Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern keine Unterzeichnung der Reueerklärung mehr zu verlangen.
- **Das heißt:**
  - Keine Berufung auf das BVerwG Urteil zur Unzumutbarkeit der Reueerklärung ohne Versuch der Vorsprache bei einer eritreischen Auslandsvertretung ?!
  - Berücksichtigung der Regeln der Alternativen Glaubhaftmachung wie zuvor.

# Fehlen amtlicher Unterlagen – Alternative Glaubhaftmachung der Identität und familiärer Bindungen (Grundsätze)

(siehe auch: EuGH zum Fehlen amtlicher Unterlagen - Nachweis familiärer Bindungen – [C 635/17, U.v. 13.03.2019](#) /Vorlageverfahren aus den Niederlanden - Einzelfall aus Eritrea)



## Mitwirkungspflichten der Antragstellenden - Grundsatz:

Die Gewährung eines Rechts setzt voraus, dass die/der Rechtsinhaber/in das Vorliegen der Voraussetzungen durch amtliche Dokumente darlegen kann. Dies betrifft in Familien-Nachzugsverfahren insbesondere Identität und Familienbande.

- § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Beweismittel
- § 82 Abs. 1 AufenthG: besondere Darlegungs- und Mitwirkungspflichten des Antragstellers
- Beachte für FZ zu anerkannten Flüchtlingen zudem: Artikel 11(2) der Familienzusammenführungsrichtlinie [2003/86/EG](#)

Vorgehen beim Fehlen und bei Unmöglichkeit/ Unzumutbarkeit der Beschaffung notwendiger amtlicher Dokumente (angelehnt an EuGH zum Fehlen amtlicher Unterlagen - Nachweis familiärer Bindungen – [C 635/17, U.v. 13.03.2019](#) /Vorlageverfahren aus den Niederlanden - Einzelfall aus Eritrea)

- Familie weist möglichst viele Voraussetzungen für FZ durch “amtliche Dokumente” nach
- Bei Unmöglichkeit/ Unzumutbarkeit: Kooperation mit dt. Auslandsvertretung und ausführliche Erklärung/Eidesstattliche Versicherung zu den Gründen für das Unvermögen **plus**
- Vorlage möglichst vieler alternativer Dokumente jeder Art
- Ermessensentscheidung unter Beachtung von Grundsätzen zur Ermessensausübung durch zuständige Behörde (**hierbei findet immer ein Abgleich mit den Angaben im Asylverfahren statt!**)

## Beispiele amtliche Dokumente

- National-Pass für Nachziehende
- Identitätsklärung ohne Pass - sonstige Identitätsnachweise
  - Personenstandsdokumente/Personalausweis/ Geburtsurkunde
- Klärung familiärer Bindungen
  - Heiratsurkunde/ Eintragungen in das amtliche Zivilregister/DNA-Abstammungsgutachten
- Problem: Klärung der Abwesenheit eines Elternteils bei Kindernachzug
  - Zustimmung gem. § 32 Abs. 3, aber siehe auch § 32 Abs. 4 AufenthG
  - z.B. gefallen, vermisst, verschleppt, verschwunden nach (Kriegs-) Vergewaltigung
  - Evtl. Möglichkeit inländische Entscheidung herbeiführen:
    - Antrag auf Ruhen der elterlichen Sorge des anderen Elternteils beim Familiengericht gem. § 1674 Abs. 1 BGBG
    - Zuständigkeit gem. § 99 Abs. 1 S. 2 FamG: Bedarf an gerichtlicher Entscheidung aus Gründen der Fürsorge für das Kind

## Was tun bei Unmöglichkeit/ Unzumutbarkeit

- Zunächst Kooperation mit dt. Auslandsvertretung erforderlich: Fragen beantworten, aufgezeigte oder grundsätzlich mögliche Wege versuchen
- **Detaillierte Erklärung für Unvermögen - Beispiel:**
  - Großmutter hat versucht, Geburtsurkunde für nachziehendes Kind als Identitätsnachweis zu erhalten - Unterschrift des Vaters ist erforderlich – Vater ist verschwunden/ verstorben – Umstände darlegen – Darlegen, warum hierüber kein Nachweis vorhanden ist/besorgt werden kann
  - Vortrag muss mit den Rechtsvorschriften und/ oder der Verwaltungspraxis im entsprechenden Land - hier Eritrea - übereinstimmen
- **ACHTUNG:** jede Erklärung/Eidesstattliche Versicherung wird anhand bisher vorliegender Unterlagen (z.B. Anhörungsprotokoll im Asylverfahren) auf Folgerichtigkeit und eventuelle Widersprüche hin geprüft! Asylakte in derartigen Fällen immer einsehen – eventuell über RA'in
- **ACHTUNG:** keine „Zeugenaussagen“ im Namen der Zeug\*innen einführen – Vortrag nur von Klient\*in im eigenen Namen verwenden - eventuelle Zeug\*innen müssen zuvor mit Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt abgeklärt werden

# Dokumente alternativer Glaubhaftmachung

## ➤ Geeignete Mittel alternativer Glaubhaftmachung

- Abgelaufener Pass wie generell abgelaufene amtliche Dokumente, ID card (Personalausweis), residence card (Einwohnerkarte), Lebensmittelmarken, Führerschein, Zeugnisse, Impfbescheinigungen, Fotos, Schriftwechsel mit Familie etc.

## ➤ Eidesstattliche Versicherung/ Erklärung

- Nachvollziehbare Lebensgeschichte (keine Widersprüche - Beziehung aller Akten durch Entscheidungsträger und Gericht)
- Nachvollziehbare Erklärung, warum amtliche Dokumente nicht beschafft werden können (z.B. persönliche Vorsprache beider Elternteile für Pass und Personenstandsurkunden der Kinder erforderlich - Vater ist verschwunden)
- Darlegung möglicher Gefährdungen: eigener und/oder von Verwandten
- Gründe, warum Beschaffung über Dritte oder Anwältinnen nicht möglich ist

## ➤ Dokumentation der Bemühungen

- Schriftwechsel mit Botschaft/ Behörden/ Verwandten/ Anwalt\*innen, Quittungen, Fotos

# Behörde: Erforderliche Einzelfallprüfung Grundsätze der Ermessensausübung (EuGH - C 635/17, U.v. 13.03.2019 )

- **Berücksichtigung relevanter Einzelfall-Aspekte**
  - Alter, Geschlecht, Bildung, Herkunft und sozialer Status des Zusammenführenden oder des Familienmitglieds sowie spezifischer kultureller Aspekte
  - Persönlichkeit des Zusammenführenden oder des betroffenen Familienmitglieds, besondere Situation, in der sie sich befinden, besonderen Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind
  
- **Beurteilung relevanter Informationen**
  - Allgemeine und spezifische, objektive, zuverlässige und aktuelle Informationen über die Situation im Herkunftsland, Stand der Gesetzgebung und der Art und Weise ihrer Anwendung,
  - Funktionsweise der Verwaltungsdienste und gegebenenfalls des Vorhandenseins von Mängeln, die bestimmte Regionen oder bestimmte Personengruppen dieses Landes betreffen

## Grundsätze Ermessensausübung Geflüchtete

- Die besondere Situation von Geflüchteten und die Gründe, die sie zur Flucht aus ihrem Land gezwungen haben und sie daran hindern, dort ein normales Familienleben zu führen, müssen besonders beachtet werden!
- Für Flüchtlinge oder ihre Familienangehörigen ist es oft unmöglich oder gefährlich, offizielle Dokumente vorzulegen oder mit diplomatischen oder konsularischen Behörden ihres Herkunftslandes in Kontakt zu treten." ([Absatz 6.1.2 der Leitlinien für die Anwendung der Richtlinie 2003/86](#))



# Hilfestellung in der Praxis

- Hinweis auf Gefahr der Ablehnung der Familienzusammenführung, wenn unechte/gefälschte Dokumente vorgelegt werden - diesbezügliche Unkenntnis der Antragstellenden führt zu keinem anderen Ergebnis
- Vorsicht bei „präparierten Zeug\*innen“ – nur nach Rücksprache mit RA`in einführen
- Hilfestellung bei Nachfragen der zuständigen Behörden: dokumentiert beantworten – Gesetzliche Situation im Herkunftsland kennen
- Detaillierte und konkrete Erklärungen des Unvermögens im eigenen Namen der Ratsuchenden – Übereinstimmung mit vorherigem Vortrag prüfen (Auszug aus Asylakte anfordern/ Auskunfts Vollmacht oder RA`in)
- Hilfestellung bei Sammlung alternativer Informationen und Dokumente zur Glaubhaftmachung und als Grundlage für Ermessensentscheidung
- Falls einzelfallbezogen sinnvoll: Hinweis auf Jugendamt und Familiengericht um das Ruhen der elterlichen Sorge des verschwundenen/ verstorbenen Elternteils zu beantragen



# Besondere Situation der Geflüchteten - Quellen

- Art 11 Abs. 2 EU FZ RiLi – sowie Leitlinien zur Anwendung vom 3.4.2014 der Europäischen Kommission: Punkt 6.1.2. (alternative Nachweise), 6.1.4. (Ausnahme von Passpflicht), 7.2. bezgl. anerkannter Flüchtlinge - Grundgedanken übertragbar auf subsidiär Schutzberechtigte? Ungleichbehandlung gerechtfertigt? grundsätzliche Angelegenheit?
- EuGH U.v. 13.03.2019 C-635/17 – Leitlinien – keine Ablehnung nur wegen fehlender Dokumente  
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=211670&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&cc=first&part=1&cid=7913558>
- BT Drucksache 18/7015, Geeignetheit ID-Card Eritrea zum Identitätsnachweis  
(<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/070/1807015.pdf> , S. 3)
- Plenarprotokoll 910, S. 331, Bundesrat Sitzung vom 07. Juni 2013 zur fehlenden Zustimmung zum Kindernachzug zu Flüchtlingen:  
([https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2013/Plenarprotokoll-910.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2013/Plenarprotokoll-910.pdf?__blob=publicationFile&v=4) )
- Befürwortung der Übertragung des Sorgerechts nach vergeblicher Suche: s. AG Köpenick, Abt. Familiensachen, Az 23 F 68/16, B.v. 23.09.16 – beigeladenes Jugendamt unterstützt und stimmt zu
- GUTACHTEN [Zugang zu amtlichen Dokumenten für eritreische Flüchtlinge im Rahmen des Familienachzugs](#)

# Verfahrensabläufe ausgewählter deutscher Auslandsvertretungen

Äthiopien

Kenia

Uganda

Sudan

### Teil 1

1. Flüchtlingsregistrierung durch das [Refugee & Returnee Service \(RRS\)](#), früher ARRA. **Achtung:** Zurzeit keine Registrierung neu einreisender eritreischer Flüchtlinge.
2. Zusammenstellung aller Unterlagen über IOM FAP – Dauer: ca. 3 Monate. **Wenn notwendige amtliche Dokumente fehlen können die Antragstellenden innerhalb von 3 Monaten bei IOM FAP eine Erklärung abgeben, warum derartige Dokumente fehlen und/ oder es ihnen unmöglich und/oder unzumutbar ist, diese zu besorgen.** In diesem Fall Erklärung und möglichst viele alternative Dokumente/Unterlagen einreichen. IOM FAP reicht den Antrag und die Unterlagen sodann an die deutsche Auslandsvertretung weiter.
3. Dauer Prüfverfahren bei der deutschen Auslandsvertretung: zurzeit rund 6 – 8 Monate.
4. Hiernach: Abgabe an die zuständige Ausländerbehörde (ABH) in Deutschland zur Einholung der Zustimmung zur Visaerteilung – Dauer abhängig von der zuständigen Ausländerbehörde - rund 9 Monate.

### Teil 2

5. Bei Zustimmung der ABH: schriftliche Mitteilung der deutschen Auslandsvertretung an die Antragstellenden, dass das Visum erteilt wird. Mit dieser Mitteilung wenden sich die Antragstellenden an den [Refugee & Returnee Service](#) (RRS) und beantragen dort ein äthiopisches Emergency Travel Document (ETD) – Dauer: ca. 3 Monate.

6. Nach Ausstellung des ETD wird dieses von den Antragstellenden bei der deutschen Auslandsvertretung eingereicht. Die deutsche Auslandsvertretung lässt sich jetzt den „Antrag auf Ausnahme von der Passpflicht“ zwecks Erteilung eines deutschen „Reiseausweises für Ausländer“ (bei Fehlen eines Nationalpasses) unterschreiben und reicht diesen beim BAMF zur Entscheidung ein - Dauer: rund 6-8 Wochen.

7. Ein Exit-Visum ist erforderlich. Hierum kümmert sich RRS während der Bearbeitung des ETD.

Internetseite der Deutschen Botschaft Addis Abeba - Merkblätter auf Tigrinya (<https://addis-abeba.diplo.de/et-de/service/05-VisaEinreise/-/2568294> ).

# Verfahrensablauf Deutsche Auslandsvertretung in Nairobi / Kenia

## Teil 1

1. Registrierung eritreischer Flüchtlinge durch die zuständige Behörde für Flüchtlinge: Minister of Interior and Coordination - National Government Department of Refugee Services.
2. Zusammenstellung aller Unterlagen inklusive DNA-Test zum Nachweis der Familienbande über **IOM FAP**.
3. Antragstellende müssen offizielle/amtliche Dokumente vollständig bei **IOM FAP** einreichen. Dazu gehört auch immer ein eritreischer Nationalpass. Keine Erfahrung, ob IOM FAP den Antrag auf FZ und eventuell Antrag auf Ausnahme von der Passpflicht bei fehlenden offiziellen Dokumenten an die deutsche Auslandsvertretung weiterreicht. Falls nicht, wäre dies rechtswidrig.

# Verfahrensablauf Deutsche Auslandsvertretung in Nairobi / Kenia

## Teil 2

4. Keine Erfahrung mit Antragstellenden, die mit einem Travel-Dokument Visa zwecks Familiennachzugs beantragen. Solange die Unterlagen nicht vollständig sind, werden diese nach unserer Erfahrung von der deutschen Auslandsvertretung in Kenia nicht an die zuständige Ausländerbehörde (ABH) gesendet.
5. Das Prüfverfahren bei der deutschen Auslandsvertretung dauert mehrere Monate. Insgesamt kann es bis zu 1 Jahr dauern bis die Antragstellenden das FZ-Visum erhalten.
6. Ein Exit-Visum ist erforderlich.

# Verfahrensablauf Deutsche Auslandsvertretung in Kampala/ Uganda

## Teil 1

1. Registrierung eritreischer Flüchtlinge durch das Office of the Prime Minister, Department of Refugees.
2. FZ-Antrag wird direkt bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt. Mehr als 6 Monate legaler Aufenthalt in Uganda muss nachgewiesen werden (entweder als registrierter Flüchtling oder über einen anderen legalen Aufenthalt). **Problem Terminbuchung:** neue Termine werden nur unregelmäßig und ohne Ankündigung ca. jeden zweiten Monat für einen bestimmten Zeitraum frei geschaltet. Hinweise an das AA haben bisher zu keiner Abhilfe geführt.
3. Alle Antragstellenden müssen vollständige Dokumente einreichen. Bei fehlenden Unterlagen erfolgt eine Ablehnung.
4. Registrierte Flüchtlinge in Uganda, die keinen eritreischen National-Pass vorlegen können, können bei der zuständigen Behörde ein Travel-Dokument beantragen. Kostenpunkt bis zu 150\$. Dauer bis zu 3 Monaten. Beschleunigung bei zusätzlicher Zahlung (bis 1500\$) möglich.

# Verfahrensablauf Deutsche Auslandsvertretung in Kampala/ Uganda

## Teil 2

5. Verfahrensdauer: weniger als 6 Monate bis zur Erteilung eines FZ-Visums, wenn alle Dokumente einwandfrei sind.
6. Exit-Visum erforderlich. Die zuständige Behörde für das Exit Visum ist das Office of the Prime Minister, Department of Refugees. Registrierte Flüchtlinge müssen bei dieser Behörde mit ihrem Visum & Flugticket vorsprechen. Danach erhalten sie eine schriftliche Bescheinigung, dass sie in Uganda nicht mehr als Flüchtling registriert werden und das Land verlassen dürfen. Das Schreiben heißt: CLEARANCE THROUGH ENTEBBEE AIRPORT.



# Verfahrensablauf Deutsche Auslandsvertretung in Khartum/ Sudan

## Teil 1

**Achtung:** die deutsche Auslandsvertretung ist geschlossen, die Angaben Teil 2 stammen aus der Zeit vor der Schließung. Siehe [FAQ- Visaverfahren SUDAN](#) .

### Visum wurde beantragt und Aktenzeichen ist vorhanden:

- (Weitere) Dokumente können bei zuständiger ABH eingereicht werden
- Sollten die Antragsteller in der Zwischenzeit ihren Wohnort verlassen haben, so schicken sie bitte der Ausländerbehörde und der Botschaft Khartum Angaben zum neuen Aufenthaltsort und die neuen Kontaktdaten
- Zur Ausgabe Visum wird individuelle Lösung über Kontakt zu Antragstellenden angestrebt

**Visum soll neu beantragt werden – Wohnsitz Sudan:** Für zuständig erklärte deutsche Auslandsvertretungen

- [Deutsche Botschaft Kairo](#)
- [Deutsche Botschaft Addis Abeba](#)
- [Deutsche Botschaft Nairobi](#)

**Hinweis:** nach unserer Kenntnis finden zurzeit Rückführungen eritreischer Flüchtlinge aus dem Sudan nach Eritrea statt.

### Verfahrensablauf **VOR Schließung der deutschen Auslandsvertretung**

1. Behördliche Erstregistrierung durch COR und/oder UNHCR: Beide sind sowohl in den Camps als auch in den Großstädten wie Kassala, Khartum vertreten.
2. Zusammenstellung aller Unterlagen für den Familiennachzug über IOM FAP. Alle Antragstellenden müssen vollständige Dokumente einreichen.
3. IOM FAP überprüft bei der ersten Vorsprache, ob die mitgebrachten Unterlagen vollständig sind. Falls dem so ist, bekommen die Antragstellenden einen erneuten Vorsprachetermin bei IOM FAP für die eigentliche Einreichung/Übergabe der Dokumente.
4. Sobald IOM FAP die Unterlagen an die deutsche Auslandsvertretung weitergeleitet hat, erhalten die Antragstellenden eine Benachrichtigung (telefonisch als auch per E-Mail).
5. Exit-Visum ist über Reiseagenturen zu erhalten.

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

